

Bericht	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Martina Grave 563 67 22 563 56 95 martina.grave@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.10.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0797/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.12.2008	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit	Entgegennahme o. B.
Kfz-Zulassungsrecht; zwei- und dreistellige Erkennungsnummern der Kennzeichen		

Grund der Vorlage

Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 30.07.08.

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Thomas Uebrick

Begründung

Bereits in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wurde im späteren Verlauf die Anlage 2 (Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Erkennungsnummern und Kennzeichen) in der heutigen Fassung eingeführt, die auch weiterhin Bestandteil der seit dem 01.03.2007 geltenden Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist.

Unter anderem ist hier geregelt, dass zwei- und dreistellige Erkennungsnummern nur solchen Fahrzeugen zugeteilt werden dürfen, für die eine längere Erkennungsnummer nicht geeignet ist. Dies gilt insbesondere für Krafträder sowie Importfahrzeuge, bei denen die Anbringung eines anderen, längeren Kennzeichens aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt.

Diese Verordnung wurde in Wuppertal und vielen anderen Städten in Deutschland in der Vergangenheit regelmäßig dahingehend ausgelegt, dass lediglich eine ausreichende Menge an "kurzen" Kennzeichen vorhanden sein müsse, um den vorgenannten Bedarf zu decken. Bei vielen Fahrzeughaltern hat es im Laufe der Jahre dazu geführt, sich diese "kurzen Kennzeichen" als Wunsch Kennzeichen reservieren zu lassen.

Es gibt Städte und Kreise, die sich stringent an die Vorgaben der Verordnung gehalten haben. Dies führte zum Unmut der Fahrzeughalter, die von einem Zulassungsbezirk zum anderen gezogen sind und dort "ihr" Wunsch Kennzeichen nicht erhalten haben.

Wuppertal hat sich bisher "bürgerfreundlich" gezeigt und "kurze Kennzeichen" als Wunsch Kennzeichen behandelt.

Nun hat das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem in der Anlage beigefügten Erlass vom 30.07.2008 auf den Missstand hingewiesen und die Zulassungsstellen aufgefordert, sich zukünftig wieder verstärkt an die Vorgaben der Verordnung zu halten.

Die Zulassungsstelle wird daher die Vorgaben des Erlasses beachten, die betroffenen Erkennungsnummern bei Ummeldung/Abmeldung einziehen und diese weder als Wunsch Kennzeichen reservieren noch vergeben; es sei denn eine bauartbedingte Ausnahme im Sinne der Verordnung liegt vor.

Anlagen

Anlage 01 – Erlass des MBV NRW vom 30.07.08